

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschlechtsneutrale Formulierung

1. Der Name des Vereins ist Förderverein der Hans-Christian-Andersen-Schule
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere durch

- sprachliche und mathematische Förderung
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- Förderung von Schullandheimaufenthalten,
- Unterstützung bedürftiger Schüler bei Lernschwierigkeiten,
- Förderung der Elternarbeit, insbesondere der Schulpflegschaft,
- Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende;
 - b) durch förmlichen Ausschluß, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - c) durch Ausschluß mangels Interesse am Vereinszweck, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens für zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind;
 - d) durch Tod des Mitglieds;
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 Euro.
2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: 1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n).
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Falls ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit ausscheidet, kann durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Vertreter gewählt werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Hierfür genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000 ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Nur zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu unterschreiben.
5. Der Vorsitzende hat die Pflicht, das Protokoll dem/der Schulleiter/in und dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft vorzulegen und zur Kenntnis zu geben.
6. Die Schulleitung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende können bei Bedarf an den Sitzungen des Fördervereins in beratender Funktion teilnehmen.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für ein Jahr und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung. Sie beschließt über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendung und Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Inhaber von Ehrenämtern erhalten bare Auslagen, die im Interesse des Vereins geleistet wurden, vergütet.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder gefasst werden (§ 8 Ziffer 3).

Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Förderverein für Kinde- und Jugendarbeit Sennestadt e.V. zu.

§12 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Satzung wurde am 11.01.2011 beschlossen.

Bielefeld, den 11.01.2011